

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.10.2014

### GGF-Alarm: Erdienungszeitraum gilt auch bei Entgeltumwandlungen

In Fachkreisen wird schon länger diskutiert, ob der Erdienungszeitraum von 10 Jahren bei Pensionszusagen (und damit auch für Unterstützungskassenzusagen) auch im Falle einer Entgeltumwandlung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (bGGF) einzuhalten ist. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Niedersachsen, 15.8.2014, S 2742-259-St 241) hat sich dazu nun in einem Erlass glasklar geäußert: Der Erdienungszeitraum gilt auch bei Entgeltumwandlungen.

Begründet wird dies mit der BFH-Rechtsprechung und der Rechtsauffassung des BMF, die nicht zwischen arbeitgeberfinanzierter und arbeitnehmerfinanzierter Zusage bei (beherrschenden) GGF unterscheidet.

#### 1. BFH-Rechtsprechung zur Erdienbarkeit

Der BFH hatte trotz der Verkürzung der arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Versorgungszusagen durch § 1 b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG am sog. Erdienungszeitraum für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften festgehalten (BFH, 19.11.2008 - I B 108/08).

Im Wesentlichen umfasst der Begriff der "Erdienbarkeit" bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer folgende Grundsätze:

- Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand darf nicht weniger als zehn Jahre betragen (BMF-Schreiben vom 01.08.1996).
- Eine Pensionszusage ist regelmäßig nicht mehr erdienbar, wenn sie dem Gesellschafter-Geschäftsführer nach Vollendung seines 60. Lebensjahres eingeräumt wird (BFH, 14.07.2004 - I R 14/04).
- Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern gilt zusätzlich die Sonderregelung, dass die Zusage nicht mehr erdienbar ist, wenn die Restdienstzeit zwar mindestens drei Jahre beträgt, der Gesellschafter-Geschäftsführer dem Betrieb aber weniger als zwölf Jahre angehört (BMF-Schreiben vom 07.03.1997).

Diese Grundsätze gehen im Wesentlichen auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zurück, die zu klassischen arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen ergangen sind. Die Grundsätze gelten aber auch - so die Auffassung der OFD Niedersachsen - für Pensionszusagen, die durch echte Barlohnnumwandlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert werden.

#### 2. Die Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF)

Zusätzlich wird auch in dem BMF-Schreiben vom 09.12.2002 nicht danach unterschieden, ob es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage oder um eine solche aus Entgeltumwandlung handelt. Voraussetzung für die Erdienbarkeit ist, dass eine ausreichende Zeitspanne ab Zusage bestehen muss, in der sich der (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer seine Zusage verdienen kann. Damit scheidet eine Automatik aus, bei Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist auch den Erdienbarkeitszeitraum zu verkürzen. Beispielsweise sieht das BetrAVG nunmehr eine sofortige Unverfallbarkeit für Pensionszusagen nach Gehaltsumwandlung vor. Gleichwohl muss auch hier ein Zeitraum bestehen, in dem sich der Begünstigte die Zusage verdienen kann.

Und so kommt die OFD zu der Schlussfolgerung: Der Erdienungszeitraum gilt deshalb auch bei Entgeltumwandlungen. Ansonsten liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

### Hinweis für die Praxis

Ein sorgloser Umgang mit der Entgeltumwandlung für bGGF ist unbedingt zu vermeiden, insbes. wenn damit die bekannten Restriktionen für bGGF "umgegangen" werden sollen (also auch die Probe- und Wartezeit). Bisher gibt es dazu keinen einheitlichen Erlass des BMF. Daher sollte bei geplanten Entgeltumwandlungen immer eine verbindliche Auskunft des Betriebsstättenfinanzamts eingeholt werden. Dies gilt für Pensions- und Unterstützungskassenzusagen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)